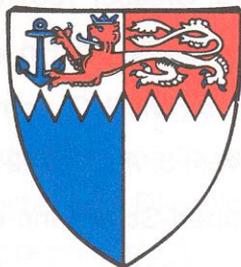


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 121 / 14.02.2023

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Institutsordnung des Instituts für Musik und Medien (IMM)
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 8. Februar 2023

Institutsordnung des Instituts für Musik und Medien (IMM) der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 8. Februar 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Rechtsstellung
§ 2	Aufgaben und Ziele
§ 3	Mitglieder
§ 4	Organe
§ 5	Vorstand
§ 6	Geschäftsführende*r Direktor*in
§ 7	Mitgliederversammlung
§ 8	Verhältnis des Instituts zum Fachbereich Musikvermittlung
§ 9	Nutzung
§ 10	Änderung der Institutsordnung
§ 11	Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Musik und Medien ist gemäß § 10 Absatz 9 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf eine Organisationseinheit der Hochschule unter Verantwortung des Fachbereichs Musikvermittlung.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Zu den Aufgaben des Instituts für Musik und Medien gehören insbesondere:

- Die Organisation, Sicherstellung, Durchführung und Weiterentwicklung der Lehre in den vom Institut für Musik und Medien verantworteten Studiengängen.
- Die vorbereitende Auswahl und organisatorische Betreuung der fachspezifischen akademischen Mitarbeiter*innen sowie die Auswahl und Betreuung der Tutoren bzw. Tutorinnen des Instituts.
- Die Betreuung der Studios, Regien, Schnitträume und Labore sowie aller sonstigen dem Institut für die Ausbildung im künstlerisch-gestalterischen Bereich zur Verfügung gestellten Räume einschließlich der Raumbelastung zu Lehr-, Übungs- und Forschungszwecken.
- Die Betreuung, Wartung und Regelung des Einsatzes des gesamten Maschinen- und Apparateparks sowie die Betreuung der Technikausleihe.
- Die Organisation und Betreuung von Ton- und/oder Bild-Außenaufnahmen von Studierenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen und zu Übungszwecken.
- Wahrnehmung der fachbezogenen Studienberatung.
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachrichtungen und Instituten der Hochschule durch gemeinsame Lehrveranstaltungen und künstlerische Projekte.
- Ausbau und Betreuung des institutseigenen fachspezifischen Medienarchivs.
- Repräsentation der Studiengänge des Instituts auf Messen, Kongressen und bei fachspezifischen Branchentreffen auf nationaler und internationaler Ebene.
- Durchführung von künstlerischen Entwicklungs- und Forschungsvorhaben allein oder in Kooperation mit Vertretern anderer Hochschulen mit medienbezogenen Studiengängen.
- Kooperation im Bereich der Lehre, einschließlich Raum- und Gerätenutzung mit anderen Hochschulen, insbesondere der Hochschule Düsseldorf.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Instituts für Musik und Medien sind diejenigen Professor*innen, akademischen Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung, deren Stellen dem Institut zugewiesen sind oder die ausschließlich oder

zum überwiegenden Teil am Institut tätig sind. Mitglieder des Instituts sind außerdem alle Studierenden der vom Institut für Musik und Medien verantworteten Studiengänge.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf bzw. der Beendigung des Studiums am Institut für Musik und Medien.

§ 4 Organe

Organe des Instituts für Musik und Medien sind:

1. der Vorstand
2. der/die Geschäftsführende Direktor*in
3. die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

(1) Dem Vorstand des Instituts für Musik und Medien gehören als stimmberechtigte Mitglieder alle dem Institut zugeordneten haupt- und nebenamtlichen Professor*innen an sowie jeweils ein*e Vertreter*in der zum Institut gehörenden Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung, der Studierenden sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen jeweils a) ein*e Vertreter*in der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und b) ein*e Vertreter*in der Lehrkräfte für besondere Aufgaben bzw. der Lehrbeauftragten.

(2) Die Vertreter*innen der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben bzw. der Lehrbeauftragten unter den akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden werden von den jeweiligen Gruppen für zwei Jahre bzw. für ein Jahr (Vertreter*in der Studierenden) gewählt. Für die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen gilt, dass Lehrbeauftragte nur wählbar sind, wenn sie nicht hauptamtlich an einer anderen Hochschule beschäftigt sind.

(3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sowie die Verteilung der zugewiesenen Mittel. Er soll mindestens zweimal im Semester tagen.

(4) Entscheidungen des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Mitglieder des Vorstands können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands den Fachbereichsrat Musikvermittlung anrufen, wenn ein vorangegangener Schlichtungsversuch des Rektorats erfolglos verlaufen ist.

§ 6 Geschäftsführende*r Direktor*in

(1) Der/dem geschäftsführenden Direktor*in obliegt die Leitung des Instituts für Musik und Medien

(2) Die/der geschäftsführende Direktor*in des Instituts sowie deren/dessen Stellvertreter*in werden vom Vorstand des Instituts aus dem Kreis der haupt- und nebenamtlichen Professor*innen des Instituts gewählt. Die Amtszeit

beträgt jeweils ein Jahr. Nach Ablauf der einjährigen Amtszeit rückt die/der Stellvertreter*in automatisch in das Amt der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors auf, und es wird ein*e neue*r Stellvertreter*in gewählt.

(3) Die Professor*innen des Instituts wechseln sich in einem rotierenden Verfahren in der Übernahme der Geschäftsführung des Instituts bzw. deren Stellvertretung ab.

(4) Die/der geschäftsführende Direktor*in führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Instituts.

(5) Die/der geschäftsführende Direktor*in vertritt das Institut, bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus. Sie/er führt den Vorsitz im Vorstand und beruft dessen Sitzungen ein. Sie/er ist gegenüber dem Vorstand sowie den Mitgliedern des Rektorates und des Fachbereichsrates auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(6) Die/der geschäftsführende Direktor*in kann mit ihrer/ihrem Stellvertreter*in vereinbaren, dass diese/dieser bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Instituts gemäß § 3 dieser Ordnung.

(2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Mitgliederversammlung soll von der/dem geschäftsführenden Direktor*in mindestens einmal pro Jahr einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Instituts einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt.

§ 8 Verhältnis des Instituts zum Fachbereich Musikvermittlung

Die Mitglieder des Instituts gemäß § 3 Absatz 1 gehören dem Fachbereich Musikvermittlung an.

§ 9 Nutzung

Das Institut steht allen Mitgliedern für Studium, Lehre, Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben zur Verfügung. Es soll täglicher und durchgängiger Nutzung zugänglich sein.

§ 10 Änderung der Institutsordnung

Änderungen dieser Institutsordnung werden vom Fachbereichsrat Musikvermittlung beschlossen. Der Vorstand des Instituts ist vorher zu hören.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft. Zugleich treten folgende Ordnungen außer Kraft:

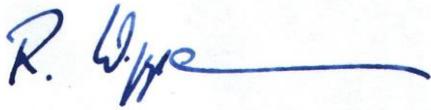
1) Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Musik und Medien der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 30.06.2004 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 28);

2) Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Musik und Medien der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 28.06.2006 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 30)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 8. Februar 2023.

Düsseldorf, den 14. Februar 2023

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

A handwritten signature in blue ink, consisting of the initials 'R. Wippermann' followed by a long horizontal stroke.

Prof. Raimund Wippermann